

NGO den Spendenden verpflichten

"1%-Steuer" statt direkte staatliche Beiträge

Von Jürg de Spindler und Dominik Feusi

Ohne gesetzlichen Leistungsauftrag sind staatliche Beiträge an NGO ordnungspolitisch fragwürdig. In Osteuropa kennt man seit mehreren Jahren die „1%-Steuer“: Die Steuerzahlenden können ein Prozent ihres Steuerbetrages einer NGO ihrer Wahl zukommen lassen. Direkte staatliche Beiträge fallen im Gegenzug weg.

Beträchtliche Mittel geben der Bund und die Kantone jährlich ohne direkten gesetzlichen Leistungsauftrag zur Unterstützung von Nichtregierungsorganisationen (NGO) aus. Zwar sind gesetzlich Vergabekriterien definiert, doch die Ermessensspielräume der Bundesämter und kantonalen Behörden sind gross. Die „1%-Steuer“ ermöglicht es, den Entscheid über die Mittelvergabe auf die Steuerzahlenden zu übertragen.

Ziel: Mehr Freiwilligkeit und Transparenz

Die 1%-Steuer auf freiwilliger Basis könnte mehreren Problemen entgegenwirken. Statt bei staatlichen Stellen zu lobbyieren, müssten die NGO direkt bei den Steuerzahlenden um ein Prozent des Steuerbetrages werben. Diese Möglichkeit individueller Entscheidung begünstigte NGO, die erfolgreich, effizient und transparent arbeiten. Gleichzeitig würde durch die Möglichkeit grösseren direkte Einflusses die freiwillige Spendenbereitschaft erhöht. Der in diesem Zusammenhang zu erwartende grössere Informationsaufwand seitens der NGO würde durch die insgesamt spenderorientierte Mittelverteilung und einen besser konsolidierten Spendermarkt mehr als kompensiert. Für die als Empfänger in Frage kommenden NGO könnten die gleichen Kriterien gelten, wie sie heute für die Klassifikation als gemeinnützige Organisation bestehen, insbesondere in den Bereichen der Entwicklungshilfe, der Kulturförderung, der sozialen Betreuung sowie des Umwelt- und Heimatschutzes.

Mittelfristig hat sich der nichtstaatliche Sektor auf diese freiwilligen Spenden auszurichten, statt um staatliche Gelder zu lobbyieren. Die Erbringung gesetzlich verankerter Leistungen im Sinne einer Auslagerung mittels privater Organisationen könnte unabhängig davon weiterbestehen. Bei der Vergabe wäre jedoch vermehrt auf Auktionsverfahren zurückzugreifen, damit die diskretionären Spielräume so gering wie möglich gehalten werden können.

Erfahrungen in Osteuropa

Dieser ordnungspolitische Vorschlag hat den methodischen Vorteil, dass er sich bereits seit mehreren Jahren in der Praxis bewährt. Während in Italien und Spanien auf diese Weise die Kirchensteuer eingezogen wird, sind es vor allem Länder im ehemaligen Ostblock, welche die 1%-Steuer eingeführt haben. Ursprünglich in Ungarn (vgl. Kasten), später auch in der Slowakei, in Litauen, Polen und Rumänien ist das „Onepercent“-Regime eingeführt worden, während entsprechende Bestrebungen in Georgien, Mazedonien und in der Ukraine laufen. Die genannten Länder mussten nach dem Umbruch von 1989 überhaupt erst eine finanzielle Basis für ihren NGO-Sektor schaffen.

Fallbeispiel Ungarn

Sp./Fe. Seit 1997 werben die ungarischen NGO im Februar und März um die Gunst der Steuerzahlenden. Wenn diese von der Möglichkeit der „1%-Steuer“ Gebrauch machen wol-

len, schreiben sie die begünstigte Organisation auf einen Talon und legen ihn in ein separates Couvert, welches nach der Bezahlung der Steuern geöffnet wird. Die Organisation erhält die Spende direkt vom Steueramt. In Ungarn können soziale Organisationen ebenso profitieren wie kulturelle Institutionen, Umweltverbände ebenso wie Breitensportaktivitäten, Wissenschaft genauso wie Bibliotheken und Schulen. 2003 benutzten fast 1,5 Millionen Steuerzahler (rund 30%) diese Möglichkeit und überwiesen damit umgerechnet rund 40 Mio. Fr. Dies entspricht einem Anteil an den Staatseinnahmen von ca. 0,8 %.

Die beiden Autoren arbeiten an einem Projekt über die Evaluation der Ein-Prozent-Steuer für die Schweiz (<http://www.onepercent.ch>).